166. Jahrgang Mainz, den 16. Mai 2024 Nr. 6

Generalvikar und Bevollmächtigte

58. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 21.02.2020 (KABI 162, 2020, Nr. 3, 23, S. 30-33) wird wie folgt geändert:

 $\mbox{VII.}\,$ Ausführungsbestimmungen zu § 14 Präventionsschulungen

- Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne von § 1 Absatz 4 der Präventionsordnung eine internationale Jugend(wall)fahrt begleitet oder verantwortet muss den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen. Der Nachweis über die Teilnahme einer Präventionsschulung darf nicht älter als 5 Jahre alt sein.
- Ehrenamtliche (§ 1 Absatz 5 Präventionsordnung), die eine internationale Jugend(wall)fahrt begleiten oder verantworten müssen den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen."

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz vom 26.04.2016 (KABI 158, 2016, Nr. 6, 67, S. 74f) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen vom 24.04.2024 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 24.04.2024

Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth Bevollmächtigte des Generalvikars

> Dr. Anna Ott Notarin der Kurie